



**Die Stadtverordnetenversammlung
Fraktionsgeschäftsstelle**

FREIE WÄHLER-Antrag

Mitarbeiterin / Mitarbeiter
Anette Abel

Nidderau, 12.03.2022
Aktenzeichen: 55-05/2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsart
Stadtverordnetenversammlung Nidderau	07.04.2022	Entscheidung

Betreff:

TOP 22 - Änderung der Geschäftsordnung

Änderungsantrag:

In § 12 wird festgehalten, dass Beschlussvorlagen und Anträge des Magistrats den gleichen Bedingungen unterliegen wie Anträge der Fraktionen. Das heißt mit Versand der Einladung liegen alle Unterlagen vor. Ausnahme sind dringende Vorlagen, die aber gesondert zu begründen sind (analog der Dringlichkeitsanträge). Formulierung: Anträge und Beschlussvorlagen des Magistrats werden analog der Anträge der Fraktionen behandelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Eine Geschäftsordnung soll in der Regel den geordneten Ablauf einer Sitzung garantieren. Bereits mit der Umwandlung der "Mindestens-drei Tage Regel" in eine "grundsätzlich drei Tage Regel" wird der Sinn und Zweck eines geregelten Ablaufs unterlaufen. Eine "mindestens Regelung" (§ 58 HGO) bedeutet das absolute Minimum an Zeit. Wenn sich nun die Stadtverordnetenversammlung durch diese grundsätzliche Regelung selbst der Zeit beraubt, die für eine ordentliche Vorbereitung einer Sitzung erforderlich ist, können Entscheidungen nicht mehr abgewogen werden. Liefert die Verwaltung nun grundsätzlich Vorlagen erst drei Tage vor einer Sitzung, ist das Prüfen dieser Vorlagen gerade Berufstätigen so gut wie unmöglich. Im HFA wurde argumentiert, dass es der Verwaltung teilweise nicht möglich sei, Vorlagen früher einzubringen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Verwaltung der Terminplan für Ausschuss- und

Stadtverordnetenversammlungen genauso bekannt ist wie allen Stadtverordneten, die Anträge einbringen möchten. Aufgrund der Tatsache, dass die Verwaltung Ihre Arbeitszeit vollständig zur Erstellung von Vorlagen und die Vorbereitung von Sitzungen aufbringen kann, kann erwartet werden, dass rechtzeitig vor den Sitzungen mit entsprechenden Vorbereitungen begonnen wird und der Magistrat bereits frühzeitig und zeitgemäß eingebunden wird. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass es hessenweit nicht eine einzige Geschäftsordnung gibt, die sich selbst derartig in ihren Kontrollmöglichkeiten einschränkt. Ungeachtet der grundsätzlichen zu regelnden Vorgehensweise wird es selbstverständlich immer Dinge geben, die kurzfristig entschieden werden müssen. Allerdings sollte mit dem Formulierungsvorschlag der Verwaltung, der nicht dem Vorschlag der Mustersatzung des HSGB entspricht, nicht die Ausnahme zur Regel werden und das auch ausschließlich zugunsten der Verwaltung.

Anlagen:

Keine